

Beschluss vom 30. April 2024

Kleine Anfrage 2023/29

betreffend "Sind gesetzliche Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen freiwillig?"

In einer Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2023 beanstandet Kantonsrat Maurus Pfalzgraf, dass in der Stadt Schaffhausen die gesetzlichen Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen regelmässig nicht eingehalten werden. Er fragt den Regierungsrat an, wie er sich dazu stellt und welche Möglichkeiten für Initianten und Stimmbürger bestehen, sich dagegen zu wehren.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Im Bereich des Initiativrechts auf Gemeindeebene gilt folgende Rechtslage: Gemäss Art. 46 des Gemeindegesetzes (GG; SHR 120.100) gilt für das Verfahren bei Initiativen das Wahlgesetz (WahlG; SHR 160.100), soweit in der Gemeindeverfassung keine besonderen Regelungen vorgesehen werden. Die Verfassung der Stadt Schaffhausen sieht keine besonderen Regelungen vor, weshalb die in Art. 77 WahlG verankerten Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen zur Anwendung gelangen. Art 77 Abs. 1 WahlG sieht vor, dass der Grosse Stadtrat innerhalb von 6 Monaten nach Einreichung des Begehrens zu beschliessen hat, ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er einer Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll. Damit der Grosse Stadtrat diese sechsmonatige Frist einhalten kann, ist der Stadtrat verpflichtet, dem Grossen Stadtrat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Art. 77 Abs. 4 WahlG sieht sodann vor, dass die Volksabstimmung über die Initiative innerhalb von 6 Monaten seit ihrer Beratung im Grossen Stadtrat stattzufinden hat.

Die in Art. 77 WahlG statuierten Fristen schützen das Initiativrecht und sollen verhindern, dass das Initiativrecht durch die Verschleppung von Volksbegehren ausgehöhlt wird. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Ausgestaltung der Fristen handelt es sich dabei um sogenannte Ordnungsfristen, deren Nichteinhaltung keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich zieht. Die Nichteinhaltung kann indessen gerügt werden (vgl. Antwort zu Frage 5). Die Fristen dürfen nur mit Zustimmung des Initiativkomitees überschritten werden. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn aufgrund der Sitzungsdaten des Grossen Stadtrates – beispielsweise wegen sitzungsfreier Zeit während den Schulferien – die Behandlung innert Frist nicht möglich ist.

1. *Wie steht der Regierungsrat dazu, dass sich die grösste Gemeinde des Kantons über die gesetzlichen Ordnungsfristen für die Behandlung von Volksinitiativen systematisch hinwegsetzt?*
2. *Findet der Regierungsrat die regelmässige Fristüberschreitung des Stadtrates und des Grossstadtrates demokratiepolitisch unbedenklich?*
3. *Was hält der Kanton von der stadträtlichen Argumentation, dass die Fristen von Art. 77 Wahlgesetz veraltet und unrealistisch seien, obwohl der Kanton die Fristen einzuhalten vermag?*

Der Stadtrat Schaffhausen räumt ein, dass Art. 77 Abs. 1 WahlG nicht immer eingehalten wurde. Aufgrund der geltenden Rechtslage besteht kein Spielraum für eine solche Vorgehensweise. Ist eine Volksinitiative mit einem höheren Bearbeitungsaufwand verbunden, hat die Gemeinde sicherzustellen, dass ausreichend personelle Ressourcen für eine fristgerechte Behandlung zur Verfügung stehen. Der Stadtrat Schaffhausen kann sich nicht mit den angeführten Argumenten über die gesetzlichen Behandlungsfristen hinwegsetzen.

Soweit der Stadtrat Schaffhausen in Frage stellt, ob diese Frist heute noch als realistisch einzustufen sei, ist festzuhalten, dass diese Frist bei Initiativen, die auf kantonaler Ebene eingereicht werden, in aller Regel eingehalten werden kann. In den ausserordentlichen Fällen, bei denen beispielsweise Gutachten zur Gültigkeit des Initiativbegehrens eingeholt werden (müssen), wird die Verzögerung jeweils den Initianten angezeigt und begründet. Eine allfällige Ausdehnung der Behandlungsfristen im Wahlgesetz und damit eine Verwässerung des Initiativrechts lehnt der Regierungsrat ab.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, auf Basis von Art. 120ff. GG beim Stadtrat der Stadt Schaffhausen die Einhaltung der Ordnungsfristen zur Behandlung von Volksinitiativen anzunehmen?*

Der Regierungsrat übt gemäss Art. 67 lit. f der Kantonsverfassung (KV; SHR 101.000) i.V.m. Art. 115 Abs. 2 lit. b GG die Aufsicht über die Gemeinden aus und hat im Rahmen dieser Verbandsaufsicht dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen von den Gemeinden eingehalten werden. Stellt der Regierungsrat fest, dass eine Gemeinde die vorgesehenen Fristen nicht einhält, mahnt er gemäss Art. 120 GG den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.

Die vorliegende Antwort wird in Anwendung vom Art. 120 GG dem Stadtrat Schaffhausen und dem Grossen Stadtrat im Sinne einer Mahnung mitgeteilt.

5. *Welche Möglichkeiten stehen den Initianten von Volksinitiativen und interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung, um sich gegen die systematische Verschleppung von Volksbegehren durch den Stadtrat und den Grossen Stadtrat von Schaffhausen zur Wehr zu setzen?*

Die Initianten von Volksinitiativen und interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Schaffhausen können die Verletzung der in Art. 77 WahlG verankerten Fristen für die Behandlung von Volksinitiativen mit Aufsichtsanzeige gemäss Art. 129 Abs. 2 GG beim Regierungsrat rügen. Darüber hinaus haben die Urheber der Initiative (Initiativkomitee) die Möglichkeit, Rechtsverzögerungsbeschwerde gemäss Art. 129 Abs. 1 GG zu erheben, weil ihnen als solche ein eigenes, aktuelles und schutzwürdiges Interesse an der Erhebung der Beschwerde zuzusprechen ist.

Schaffhausen, 30. April 2024

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger